

Erhebungsbogen zur Ermittlung Ihres Kammerbeitrages 2020

A. Angaben zur Person (Korrespondenzdaten)

Mitgliedsnummer:

Name: Vorname:

Straße: PLZ, Ort:

Tel.: Handy:

E-Mail:

B. Angaben zur Eingruppierung in eine Beitragsklasse

Bitte senden Sie das Formular ausgefüllt und unterschrieben nur dann zurück, wenn Sie uns Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen zur Verfügung stellen wollen. **Bitte beachten Sie:** Wenn Sie keine Auskünfte zu Ihren Einkünften erteilen möchten, werden Sie ohne weitere Prüfung der Beitragsklasse BK 1 zugeordnet.

JA **NEIN**

1. Ich habe meine Approbation im laufenden Beitragsjahr 2020 erhalten.

2. Ich erzielte im Jahr 2018 folgende Einkünfte¹:

(Pflichtnachweis: Kopie Einkommensteuerbescheid 2018)

a) weniger als 40.425,00 Euro

b) weniger als 32.340,00 Euro

c) weniger als 24.255,00 Euro

C. Angaben zur Eingruppierung in eine Sonderbeitragsklasse

Sollten sich unter Pkt. C.1 oder Pkt. C.2 keine Änderungen Ihres bereits nachgewiesenen Status ergeben haben, ist die Rücksendung des Formulars nicht notwendig.

JA **NEIN**

1. Ich bin auch Mitglied einer anderen Heilberufekammer (Ärztekammer / Psychotherapeutenkammer). Wenn ja, welche Kammer: _____

2. Ich habe die Regelaltersgrenze erreicht und

a) übe keine berufliche Tätigkeit aus.

b) bin trotz Rentenbezug weiterhin im Jahr 2020 berufstätig.

c) beende meine Berufstätigkeit zum ____ . ____ .2020.

(Pflichtnachweis, sofern noch nicht bei der OPK eingereicht: Kopie des Rentenbescheides oder Rentenausweises, aus welchen das Datum des Rentenbeginns hervorgeht.)

3. Ich erreiche im laufenden Beitragsjahr 2020 die Regelaltersgrenze und

a) beende die Ausübung meiner Berufstätigkeit ____ . ____ .2020.

b) werde weiterhin im Jahr 2020 berufstätig sein.

(Sobald Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, reichen Sie bitte eine Kopie Ihres Rentenbescheides oder - ausweises ein, damit wir Ihren Beitrag anpassen können.)

4. Ich bin seit Beginn des laufenden Beitragsjahres 2020 für eine Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten nicht berufstätig, da ich

a) arbeitslos² gemeldet bin,

b) krankgeschrieben bin oder

c) mich im Mutterschutz bzw. in der Elternzeit befinde.

(Jeweilige Pflichtnachweise: Kopien ALG-Bescheid, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom behandelnden Arzt, Geburtsurkunde, Elterngeldbescheid, Bescheid des Arbeitgebers über die Dauer der Elternzeit)

5. Ich bin trotz der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren weiterhin berufstätig.

(Pflichtnachweis: Kopie der Geburtsurkunde)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel

¹Einkünfte sind das in einem Jahr erzielte Arbeitsentgelt als Beschäftigte/r (Angestellte/r oder Beamtin/er) oder Arbeitseinkommen („Gewinn“) als Selbstständige/r. Die Einkünfte definieren sich nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) so: „Einkünfte sind bei ... selbstständiger Arbeit der Gewinn ..., bei anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten...“.

²Arbeitslosigkeit definiert sich nach § 16 SGB III und meint die Zeit, in der der/die Arbeitslose bei der Agentur für Arbeit als „arbeitslos“ gemeldet ist und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

Erläuterungen zum Erhebungsbogen 2020

(Die Ziffern entsprechen der Bezifferung im Erhebungsbogen.)

B. Angaben zur Eingruppierung in eine Beitragsklasse

1. Wenn Sie diese Frage mit „Ja“ beantworten können, dann müssen Sie für das laufende Jahr keine weiteren Angaben machen. Es erfolgt automatisch die Einstufung in Beitragsklasse 4.
2. Wenn Sie eine der Varianten a) bis c) mit „Ja“ beantwortet haben, ist als Nachweis eine Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides des Jahres 2018 beizufügen. Ohne Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Beitragsklasse BK 1.

C. Angaben zur Eingruppierung in eine Sonderbeitragsklasse

- 1., 2.b), 3.b), 5. Wenn Sie eine dieser Fragen mit „Ja“ beantworten, wird auf der Grundlage des Günstigkeitsprinzips eine Vergleichsberechnung zwischen der relevanten einkommensbezogenen Beitragsklasse nach § 2 Absatz 3 BeitragsO (BK 1 bis BK 4) und der Sonderbeitragsklasse SK 1 vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Angaben zu Ihren Einkünften unter Beilegung der entsprechenden Nachweise vorgenommen haben.
- 2.a) Bei Beantwortung mit „Ja“ erfolgt die Eingruppierung in die Sonderbeitragsklasse SK 3.
4. Haben Sie eine der Varianten a) bis c) mit „Ja“ beantwortet, werden Sie der Sonderbeitragsklasse SK 2 zugeordnet, sofern Sie die aktuellen Bescheinigungen der Agentur für Arbeit, Ihres Arztes und/oder die relevante Erziehungszeitbescheinigung/Geburtsurkunde/n vorgelegt haben.
Voraussetzung für die Sonderbeitragsklasse SK 2 ist eine Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten. Dieser Zeitraum ist der Kammer unmittelbar nach Erhalt der oben genannten Unterlagen nachzuweisen.
Entfallen die Voraussetzungen, wird eine Nachberechnung vorgenommen.

Beitragsklasse	2018	2019	2020
BK1 (Vollbeitrag) = 530,00 Euro	ab 40.425,00 Euro	ab 43.050,00 Euro	ab 45.150,00 Euro
BK2 (125 vom Hundert) = 424,00 Euro	< 40.425,00 Euro	< 43.050,00 Euro	< 45.150,00 Euro
BK3 (100 vom Hundert) = 371,00 Euro	< 32.340,00 Euro	< 34.440,00 Euro	< 36.120,00 Euro
BK4 (75 vom Hundert) = 159,00 Euro	< 24.255,00 Euro	< 25.830,00 Euro	< 27.090,00 Euro

Bitte beachten Sie nach dem Erhalt Ihres Bescheides den § 2 Absatz 11 BeitragsO: Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitrags- oder Sonderbeitragsklasse, als in die durch den Beitragsbescheid festgesetzte, kann nur bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden.

Sofern ein Kammermitglied das Vorliegen einer besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Härte glaubhaft macht, kann die Kammer den Beitrag des laufenden Beitragsjahres ganz oder teilweise erlassen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres unter Vorlage entsprechender Nachweise zu stellen.

Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt 2020 insbesondere vor, wenn die Einkünfte des Antragstellers unter 7.224,00 € (d.h. 20 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße) liegen. Die Einkünfte eines nicht getrenntlebenden Ehegatten oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sind in diesen Fällen mit zu berücksichtigen.